VERORDNUNG (EWG) Nr. 277/81 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1981

zur Festsetzung des Pauschalwerts der aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 2. Februar bis 31. Dezember 1981 herangezogen wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fichereierzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3443/80 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 wird den Erzeugerorganisationen, die unter bestimmten Voraussetzungen bei den in Anhang I Abschnitte A und C dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnissen Interventionen durchführen, ein finanzieller Ausgleich gewährt. Der Wert dieses Ausgleichs muß um den pauschal festgesetzten Wert der für andere Zwecke als zur menschlichen Ernährung bestimmten Erzeugnisse verringert werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 697/71 der Kommission [3] wurden die Möglichkeiten geregelt, nach denen die aus dem Handel genommenen Erzeugnisse abgesetzt werden müssen. Es ist erforderlich, deren Wert für jede dieser Möglichkeiten pauschal festzusetzen, wobei auf die durchschnittlichen Einnahmen abzustellen ist, die bei einem solchen Absatz erzielt werden können.

Aufgrund der Angaben bezüglich dieses Wertes empfiehlt es sich, den Pauschalwert für den Zeitraum vom 2. Februar bis 31. Dezember 1981 wie im Anhang angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der bis zum 31. Dezember 1981 zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 herangezogene Pauschalwert für die von den Erzeugerorganisationen aus dem Handel genommenen und für andere Zwecke als zur menschlichen Ernährung verwendeten Erzeugnisse wird im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

Für die Kommission

Georges CONTOGEORGIS

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1980, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 77 vom 1. 4. 1971, S. 69.

ANHANG

Verwendungszweck der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse	ECU/t
1. Verwendung nach Verarbeitung zu Mehl für Futterzwecke:	
a) für Heringe und Makrelen:	
— Dänemark	60
— Vereinigtes Königreich	50
— andere Mitgliedstaaten	20
b) für Garnelen der Gattung Crangon	12
c) für die anderen Erzeugnisse:	
— Dänemark	50
— Vereinigtes Königreich	40
— Italien	40
— andere Mitgliedstaaten	19
2. Andere Verwendung als unter 1 vorgesehen für Futterzwecke (einschließlich Köder):	
a) für Sardinen und Sardellen	85
b) für die anderen Erzeugnisse:	
— Irland	45
— andere Mitgliedstaaten	60
3. Verwendung für andere als Futterzwecke	0